

EXPERTENWISSEN

Oktober 2018

42. BImSchV – was Planer & Betreiber von Rückkühlern jetzt tun müssen

Am 19. August 2017 trat die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (42. BImSchV) – kurz Legionellen-Verordnung – in Kraft. Sie regelt vor allen Dingen die Legionellen-Prüfung und den Legionellen-Nachweis in Verdunstungskühlanlagen, Nassabschneidern und Kühltürmen (Begriffsbestimmungen siehe [hier](#)).

Die neue Überwachungspflicht betrifft nicht nur Anlagen in großen Kraftwerken, sondern auch kleine Maschinen in Industriebetrieben oder Bürogebäuden. Umso wichtiger ist es, die neuen Vorgaben korrekt einzuhalten. Denn Ordnungswidrigkeiten im Sinne der 42. BImSchV können mit Strafen von bis zu 10.000 Euro geahndet werden – bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlung sind sogar Bußgelder bis zu 50.000 Euro möglich.

Die wichtigsten Änderungen sowie praktische Umsetzungstipps neuen Bundes-Immissionsschutzverordnung werden eingehend auf der **Chillventa 2018** behandelt. Einen Überblick über die Vortragsreihe finden Sie [hier](#).

Ihre Tickets für die Chillventa 2018 können Sie sich [hier](#) sichern.

Wen betreffen die Vorgaben der 42. BImSchV?

Nach §1 umfasst die Verordnung alle Planer & Betreiber von Anlagen, die Wasser verrieseln, versprühen und in jeglicher Form in Kontakt mit der Atmosphäre bringen. Konkret betrifft das Verdunstungskühlanlagen sowie Kühltürme & Nassabschneider, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll.

Ideelle Träger

Honorary Sponsors

Air conditioning and Refrigeration
European Association (AREA) Brussels,
Rixensart, Belgium

Association of European Refrigeration
Component Manufacturers (ASERCOM),
Brussels, Belgium

Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik,
Maintal/Niedersachsen

Bundesindustrieverband Technische
Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA), Bonn

Bundesinnungsverband des Deutschen
Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV),
Bonn

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V.,
Berlin

Deutscher Kälte- und Klimatechnischer
Verein (DKV) e.V., Hannover

EPEE European Partnership for Energy
and Environment, Brussels, Belgium

eurammon, Frankfurt

Exhibitors Group/Ausstellerkreis
Chillventa Nürnberg

Fachverband Allgemeine Lufttechnik
im VDMA, Frankfurt

Fachverband Gebäude-Klima e.V. (FGK),
Bietigheim-Bissingen

Institut für Luft- und Kältetechnik (ILK),
Dresden

Test- und Weiterbildungszentrum
Wärmepumpen und Kältetechnik (TWK),
Karlsruhe

TÜV SÜD Industrie Service Center of
Competence für Kälte- und Klimatechnik,
München

Verband Deutscher Kälte-Klima-
Fachbetriebe e.V. (VDKF), Bonn

Zentralverband Kälte Klima
Wärmepumpen e.V. (ZVKKW), Bonn

Veranstalter

Organizer

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Germany
T +49 9 11 86 06-0
F +49 9 11 86 06-82 28
chillventa@nuernbergmesse.de
www.chillventa.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Chairman of the Supervisory Board

Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der
Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat
Bavarian State Minister of Finance,
Regional Development and
Regional Identity

Geschäftsführer

CEOs

Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht

Registration Number

HRB 761 Nürnberg

Es gelten jedoch Ausnahmen, darunter:

- Wärmeüberträger mit geschlossenem Kreislauf
- Wärmeüberträger, die Wärme über die Luft übertragen
- Befeuchtungsanlagen in RTL-Anlagen zur adiabaten Kühlung
- Anlagen, deren Wasser-Temperatur bzw. Verrieselungsfläche stets über 60 Grad Celsius liegt
- Anlagen mit Nutzwasser, deren Salz-Konzentration bei über 100 g Halogenide pro Liter liegt
- Hallen-Anlagen, die ihre Ausdünstungen in die Halle blasen

Hintergrund & Zweck der Neuverordnung im Immissionsschutz

Anlass zur Neuregelung des Immissionsschutz-Gesetzes des Bundes geben mehrere **Todesfälle** in den vergangenen Jahren (konkret Ulm 2010 & [Warstein 2013](#)), die auf Legionellen-Infektion durch Verdunstungskühlanlagen zurückzuführen sind. Damals hatten sich Legionellen im Wasser der Anlage vermehrt, sind über Wassertröpfchen in die Atemluft gelangt und verursachten bei Anwohnern schwere Lungen-Entzündungen.

Gefährdet sind vor allem Menschen, die sich in naher oder benachbarter Umgebung von Rückkühlern befinden ([Quelle DMT](#)). Das gilt einerseits für das Personal von Anlagen, andererseits aber auch für Menschen, die sich in naher oder ferner Umgebung der Verdunstungskühlanlagen aufhalten.

Die **gesundheitlichen Gefahren durch Legionellen** sind überaus schwerwiegend: Sie reichen von Pontiac-Fieber bis hin zu Legionellen-Pneumonien (Lungenentzündung) mit möglicher Todesfolge.

[Offiziellen Angaben](#) zufolge sind zwischen 30.000 und 50.000 Verdunstungsrückkühlern, Kühltürme und Nassabschneider betroffen, die von der neuen Verordnung erfasst werden müssen.

Die neuen Anforderungen der 42. BImSchV im Überblick

Die Legionellen-Verordnung von 2017 sorgt für eine bundesweite einheitliche Regelung bei der Errichtung und dem Betrieb von Kühltürmen, Nassabschneidern und Verdunstungskühlanlagen.

Für weiterführende Infos zum Thema empfehlen wir die [Vortragsreihe](#) am Mittwoch, 17. Oktober ab 15 Uhr auf der Chillventa 2018, die vom 15. bis 18. Oktober stattfindet. Sichern Sie sich ihre Tickets [hier](#).

Die **wichtigsten Punkte & Herausforderungen** für Planer und Betreiber von Verdunstungsrückkühlern sind hier zusammengefasst:

1. 2-wöchentliche Wasser-Analysen im Betrieb

In Abschnitt 3 §4 geht es um die richtigen Referenzwerte, Überprüfungen und Labor-Analysen des Kühlwassers beim Planen & Betreiben von Verdunstungskühlanlagen und Nassabschneidern.

Kurzum: Sie sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Wochen) eine chemische, physikalische und mikrobiologische **Prüfung des Nutzwassers** durchzuführen.

Der **Referenzwert des Nutzwassers** muss aus mindestens 6 Labor-Untersuchungen ermittelt werden, die unmittelbar aufeinander folgen.

Ist Ihre Anlage bereits vor der Legionellen-Verordnung in Betrieb gegangen und hat noch keinen Referenzwert, gelten die ersten 6 Analysen nach dem 19. August 2017.

Eine Ausnahme bilden Anlagen, die nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr im Betrieb sind. Ebenso Betreiber, die auf eine Festsetzung des Referenzwertes verzichten möchten. Für sie ist festzuhalten: Der bei der 1. Untersuchung ermittelte Wert gilt als Referenzwert – insofern er 10 000 KBE/ml nicht übersteigt.

2. Jeden 3. Monat eine Labor-Analyse

Darüber hinaus sind **alle 3 Monate Labor-Untersuchungen vorgeschrieben**, um Referenzwerte und Legionellen-Parameter einzuhalten. Die Analysen müssen **dokumentiert** werden und Veränderungen durch Pollen, Temperaturen, Dosierungen etc. beobachtet.

Im Abschnitt 6 §12 findet sich die Forderung nach einem **Betriebstagebuch**. Egal ob elektronisch oder auf Papier – die Dokumentation muss jederzeit für Behörden & Prüfer **einsehbar** sein.

3. Meldepflicht bei erhöhter Legionellen-Konzentration

In § 10 des Immissionsschutz-Gesetzes ist beschrieben, welche Maßnahmen und Informationspflichten Sie erfüllen müssen, wenn der Legionellen-Grenzwert überschritten wird.

Die Meldung umfasst dabei das Datum der Probenahme, das Ergebnis der Legionellen-Untersuchung, die Nennung des Prüflabors, eine Ursachen-Analyse und geeignete Gegenmaßnahmen.

Als Betreiber und Planer von Rückkühlern haben Sie die Pflicht, die sogenannte **Maßnahmen-Wert-Überschreitung** sofort **der zuständigen Behörde zu melden**.

4. Anzeigenpflichten gegenüber Behörden

Die Anzeigepflichten gemäß § 13 wurde **zum 19.08.2018 wirksam**. Hier ist also schnelles Handeln gefragt, um keine Geldbußen zu riskieren.

- **Neuanlagen** müssen spätestens einen Monat nach Erstbefüllung mit Wasser der jeweiligen Behörde angezeigt werden.
- **Bestandanlagen** waren spätestens bis zum 19. August 2018 anzuzeigen.
- Nehmen Sie **Änderungen an der Anlage** vor, haben Sie dies innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- **Legen Sie Ihre Anlage still**, hat die Anzeige innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Führt ein **anderer Betreiber** die Anlage weiter, sollte dies innerhalb eines Monats den Behörden angezeigt werden.

5. Regelmäßige externe Überwachungspflicht

Unter §14 „Überprüfung der Anlagen“ wird zum ersten Mal eine **regelmäßige Gefährdungsbeurteilung** des Anlagenbetriebes durch eine öffentliche Instanz festgeschrieben.

Alle 5 Jahre muss die Anlage von einem vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle vom Typ A **begutachtet** werden.

Wann die 1. Überprüfung stattfindet, hängt vom Tag der Inbetriebnahme ab. Am besten Sie orientieren sich an den unten dargestellten Fristen:

- Inbetriebnahme 19. August 2011 □ 1. Überprüfung fällig 19. August 2019
- Inbetriebnahme 19. August 2013 □ 1. Überprüfung fällig 19. August 2020
- Inbetriebnahme 19. August 2015 □ 1. Überprüfung fällig 19. August 2021
- Inbetriebnahme 19. August 2017 □ 1. Überprüfung fällig 19. August 2022

Konkrete und praktische Tipps zur einfachen Umsetzung der Legionellen-Verordnung erhalten Sie auf der diesjährigen **Chillventa in Nürnberg**: [Praktische Umsetzung der 42. BImSchV., Information für Planer, Errichter und Betreiber.](#) Jetzt [hier](#) die Tickets sichern.

42. BImSchV. Checkliste: Das müssen Sie jetzt tun!

Mit folgenden Schritten sind Sie grundlegend auf Vorgaben der aktuellen Immissionsschutzverordnung vorbereitet:

- Beauftragen Sie ein akkreditiertes Labor mit der **Beprobung Ihres Zusatz- und Nutzwassers**
- **Schulen** Sie Ihre Mitarbeiter in notwendigen Hygienemaßnahmen
- Lassen Sie eine **Gefährdungsbeurteilung erstellen**, die sich aus Gefährdungsanalyse und Gefährdungsbewertung zusammensetzt
- Legen Sie die **Referenzwerte** für die allgemeine Keimzahl in Ihrer Anlage fest
- Führen Sie ein **manuelles oder digitales Betriebstagebuch** zur Dokumentation
- Halten Sie Ihre **Anzeigepflicht** ein

Weitere Informationen zur Probenahme und den Nachweis von Legionellen können Sie in der [Empfehlung des UBA](#) nachlesen. Dabei richten sich die Vorschläge sowohl an die untersuchenden Labore als auch an die Betreiber von Rückkühlern.

Der [Pressemitteilung des UBA vom 16. August 2018](#) ist außerdem zu entnehmen, dass über das Portal ein bundeseinheitliches Format zur Verfügung steht, um anzeigepflichtige Bestandsanlagen den zuständigen Behörden zu melden. Auf dem Portal finden Sie zudem weitere Informationen zu Ihrem Ansprechpartner in der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

Detaillierte Informationen zur aktuellen Gesetzeslage gemäß dem 42. Bundes-Immissionsschutzgesetztes erhalten Sie auf der **Chillventa 2018**. [Jetzt anmelden und Tickets sichern!](#)

CHILLVENTA

Ansprechpartner für Presse und Medien

Bertold Brackemeier, Ariana Brandl

T +49 9 11 86 06-82 85

F +49 9 11 86 06-12 82 85

ariana.brandl@nuernbergmesse.de

Alle Presstexte sowie weiterführende Informationen, Fotos und Filme finden Sie unter: **www.chillventa.de/newsroom**

Follow us on **Twitter**: @chillventa

Follow us on **Facebook**: @chillventa

Immer aktuelle Brancheninformationen im Newsticker der Chillventa:
www.chillventa.de/de/news/newsticker